



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 17

Jahrgang 36  
30. Juni 2010

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

#### Bebauungsplan wird rechtskräftig:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 03.03.2010 folgenden Beschluss gefasst:

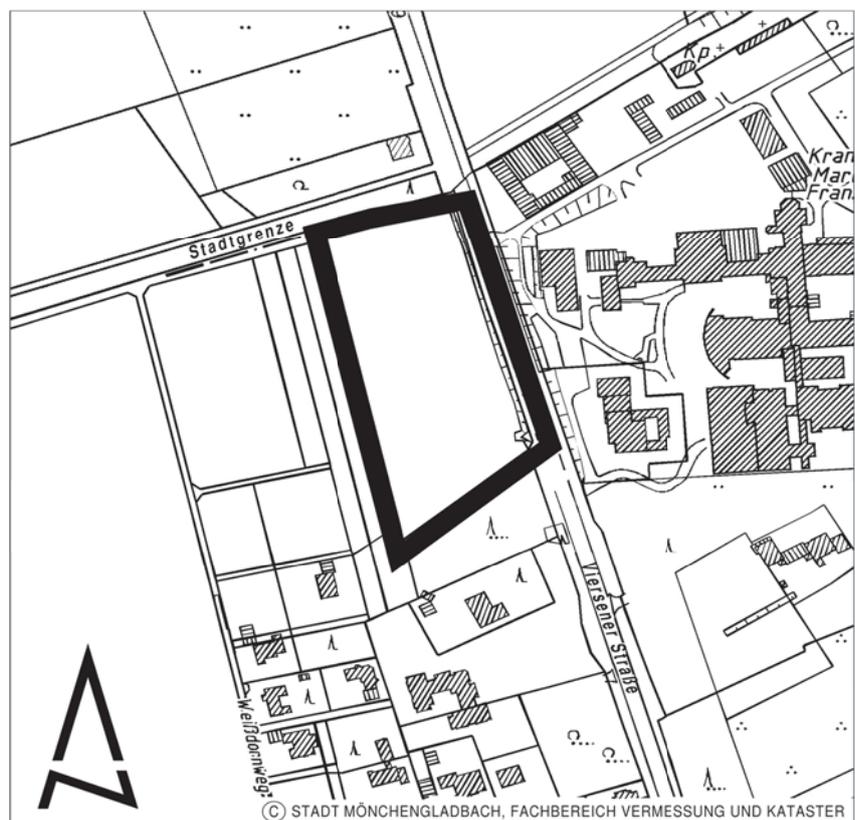
#### Bebauungsplan Nr. 685/III

#### Stadtbezirk Nord, Gebiet westlich der Viersener Straße und südlich der Stadt- grenze

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW. S. 514), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585):

1. Gemäß §§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 4 Abs. 1 und 2 BauGB:
  - 1.1 ...
  - 1.2 ...
  - 1.3 ...
2. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 685/III (Deckblatt zum Fluchtlinienplan WA 104) gemäß § 10 BauGB als Satzung;
3. den Fluchtlinienplan Nr. WA 104 aufzuheben, soweit dieser vom Bebauungsplan Nr. 685/III betroffen wird;
4. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 685/III beigefügt wird.“

#### GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES NR.685/III



#### ABGRENZUNG DES GEBIETES

#### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab wird dieser Plan zusammen mit der Begründung im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss,

Zimmer 3042

zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

vormittags:  
Montag bis Freitag  
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:  
Montag bis Mittwoch  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und Donnerstag  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweis** gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

**Hinweis** gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensvorschriften und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

**Hinweis** gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne

nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 685/III gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mönchengladbach, den 22.06.2010

Norbert B u d e  
Oberbürgermeister

## Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

### 185. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

Stadtbezirk Nord, Gebiet westlich der Viersener Straße und südlich der Stadtgrenze  
(siehe Abbildung)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die am 03.03.2010 vom Rat der Stadt Mönchengladbach aufgrund der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), beschlossene 185. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach, die sich auf ein Gebiet im Stadtbezirk Nord, Bereich westlich der Viersener Straße und südlich der Stadtgrenze bezieht, wie folgt genehmigt:

#### „Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 genehmige ich die vom Rat der Stadt Mönchengladbach am 03.03.2010 beschlossene 185. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Bereich im Stadtbezirk

Stadtmitte, westlich der Viersener Straße und südlich der Stadtgrenze.

Düsseldorf, den 02.06.2010

Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 035.02.01-06MG-185 - 131

Im Auftrag

L. S.

gez. Rehn“

#### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab wird die 185. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach zusammen mit der Begründung im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3051

zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

vormittags:  
Montag bis Freitag  
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:  
Montag bis Mittwoch  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und Donnerstag  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

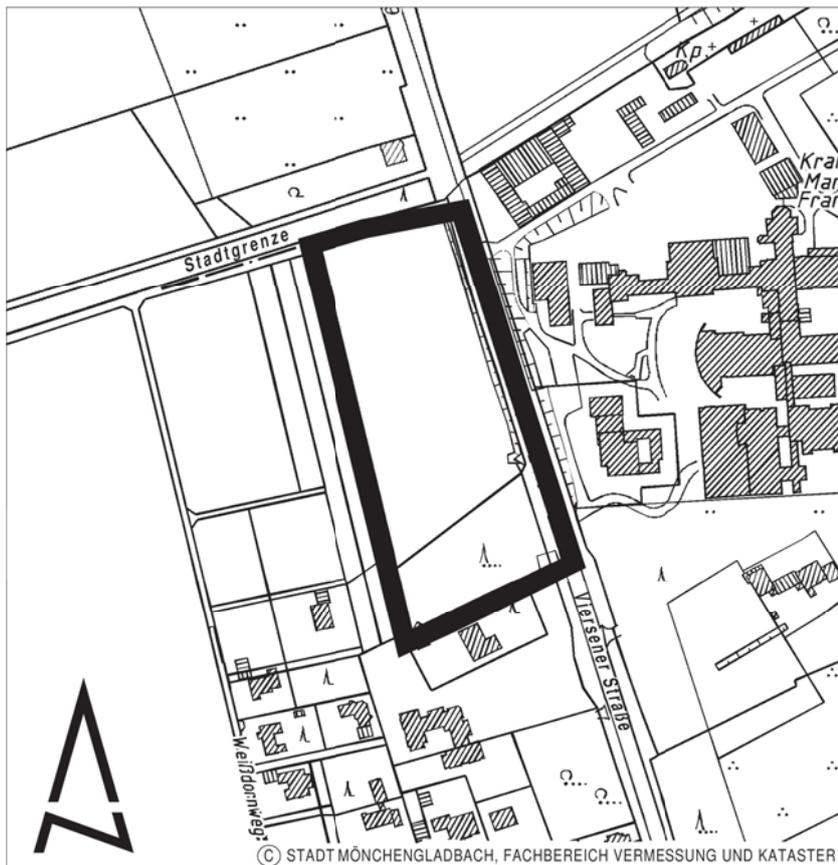
**Hinweis** gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensvorschriften und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

## 185. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



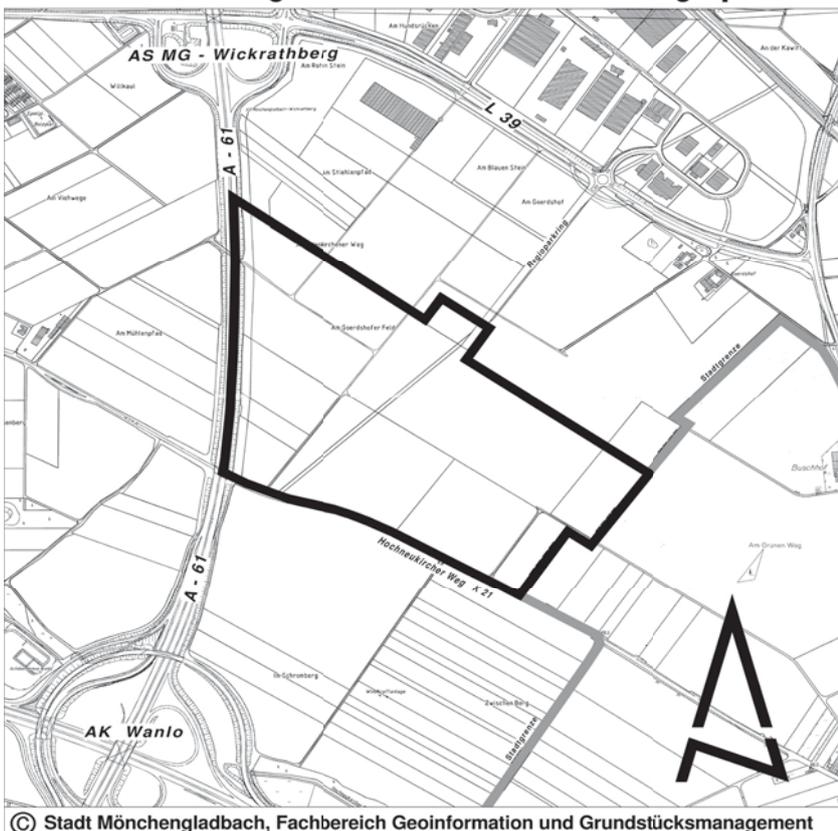
 **Abgrenzung des Änderungsbereiches**

**Hinweis** gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

## 192. Änderung des Flächennutzungsplanes



 **Abgrenzung des Änderungsbereiches**

Mit dieser Bekanntmachung wird die 185. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Mönchengladbach, den 22.06.2010

Norbert B u d e  
Oberbürgermeister

Die Veröffentlichung der nachfolgenden Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

### **Änderung von Bauleitplänen, Öffentliche Auslegung von Bauleitplänenentwürfen**

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 22.06.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

#### **I 192. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach**

Stadtbezirk Süd, Gebiet nördlich der Straße Hochneukircher Weg (K 21), zwischen der Autobahn (A 61) und der Stadtgrenze zur Gemeinde Jüchen (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585):

1. Den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach für den im vorliegenden Entwurf bezeichneten Planbereich im Stadtbezirk Süd, nördlich der Straße Hochneukircher Weg (K 21), zwischen der Autobahn (A 61) und der Stadtgrenze zur Gemeinde Jüchen, zu ändern (192. Änderung).

**Planungsziele:**

Förderung der lokalen Wirtschaftsentwicklung durch Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen im südlichen Teil des gemeinsamen Gewerbegebietes Mönchengladbach / Jüchen („Regiopark“).

2. Den vorliegenden Entwurf der 192. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

# Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 709/S



## II Bebauungsplan Nr. 709/S

Stadtbezirk Süd - Güdderath, Gebiet nördlich der Straße Hochneukircher Weg (K 21), zwischen der Bundesautobahn (A 61) und der Stadtgrenze zur Gemeinde Jüchen. "Regiopark" - Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Mönchengladbach / Jüchen (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585):

1. Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 709/S (Deckblatt zu den Bebauungsplänen Nr. 591/VIII und Nr. 605/VIII) mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

**Planungsziele:**

Erweiterung des Industrie- und Gewerbebestandes „Regiopark“ - Interkommunales Gewerbegebiet Mönchengladbach / Jüchen - und Förderung der lokalen Wirtschaftsentwicklung unter Berücksichtigung der drei vorausgegangenen Teilbebauungspläne sowie des Rahmenplankonzeptes. Lenkung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere durch

### Abgrenzung des Gebietes

Steuerung von Einzelhandel i. S. des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Mönchengladbach.

2. Die Bebauungspläne Nr. 591/VIII und 605/VIII aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 709/S betroffen werden.“

Zu diesem Bauleitplan liegen zudem die folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus:

- Gutachten über die Erfassung der Wachtel im Regiopark Mönchengladbach/Jüchen

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB werden die Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Entwürfe der 192. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach und des Bebauungsplanes Nr. 709/S werden mit den Begründungen in der Zeit vom 12.07.2010 bis einschließlich 13.08.2010 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3041 (Bebauungsplan Nr. 709/S) und Zimmer 3051 (192. Änderung des Flächennutzungsplanes), während der Dienststunden; und zwar

- vormittags:  
Montag bis Freitag  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
- nachmittags:  
Montag bis Mittwoch  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und Donnerstag  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den Planentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplans ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mönchengladbach, den 23.06.2010

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

## **Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes des der Mittleren Niers**

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 die Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers beschlossen. Die Veröffentlichung der Satzungsänderung erfolgte am 02.06.2010 im Amtsblatt des Kreises Viersen (Nr. 19 S. 360). Das Amtsblatt kann bei der Kreisverwaltung, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen bezogen oder im Internet unter [www.kreis-viersen.de](http://www.kreis-viersen.de) eingesehen werden.

Kreis Viersen  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Rathausmarkt 3  
41747 Viersen

## **Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Für die nachstehend aufgeführten verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

### **Sparkassenbuch-Nrn.:**

**3402902864  
3500128388**

Der/Die Inhaber/in der vorgenannten Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 10. September 2010, seine/ihre Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, andernfalls werden dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 10. Juni 2010

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

## **Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Für die nachstehend aufgeführten verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

### **Sparkassenbuch-Nrn.:**

**3421700596  
3500726108  
4202244309  
4300669068**

Der/Die Inhaber/in der vorgenannten Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 22. September 2010, seine/ihre Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, andernfalls werden dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 22. Juni 2010

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

## **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurde am 15.06.2010 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

### **Sparkassenbuch-Nr.:**

**3500108513**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 16. Juni 2010

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

## **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurde am 08.06.2010 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

### **Sparkassenbuch-Nr.:**

**3401204767**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 9. Juni 2010

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

## **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtsparkasse Mönchengladbach, wurde am 15.06.2010 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

### **Sparkassenbuch-Nr.:**

**4201113802**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 16. Juni 2010

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2524. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

## Neues Gewerbegebiet im Nordpark trägt Handschrift des Wettbewerbssiegers

Das geplante etwa 45 Hektar große neue Gewerbegebiet im östlichen Bereich des Nordparks soll auf Basis der von dem Herdecker Stadtplanungsbüro Pesch & Partner weiter entwickelt werden. Dafür sprach sich der Planungs- und Bauausschuss in seiner letzten Sitzung aus. Ein entsprechender Bebauungsplanentwurf soll jetzt erarbeitet werden. Das Fachbüro ging unter vier Teilnehmern als Sieger aus einem von Stadt und EWMG ausgelobten städtebaulichen Wettbewerb hervor.

Unter dem Leitthema Arbeiten, Sport und Freizeit sieht das Herdecker Büro eine klare und übersichtliche städtebauliche Struktur für das Gebiet vor, das rund 36 Hektar Baufläche und neun Hektar Grünfläche aufweist. Geplant ist, entlang der Aachener Straße eine Automeile mit architektonisch ansprechenden Autohäusern zu errichten. Ein Hotel und Dienstleistungen siedeln sich an der Straße Am Nordpark an. Während sich im Innenbereich des neuen Gewerbegebietes kleinteilige Gewerbe ab Grundstücksflächen von 1.800 Qua-

dratmetern ansiedeln können, ist der östliche Bereich zur Autobahn hin und entlang der Lilienthalstraße für großflächige Gewerbe vorgesehen. Zwei straßenbegleitende Grünzüge erstrecken sich in nord-südlicher Richtung, die mit der Landwehr im Süden und Landschaft im Norden verknüpft sind. Die durch Wiesen, Obstbäume und kleinere Aufenthaltsorte geprägte Freiräume dienen Radfahrern, Spaziergängern, Freizeitsportlern und Mitarbeitern der Firmen als Naherholungsgebiete. Das durch den Borussia-Park und den Hockey-Park geprägte „Sportband“ wird mit einer geplanten Anlage für eine Trendsportart fortgesetzt.

Verkehrsmäßig wird das Gebiet über die eine neue Straße von der Gladbacher Straße aus mit Querspange erschlossen. Integriert in die Gesamtplanung ist auch das von den britischen Streitkräften derzeit noch genutzte Gebiet östlich der Lilienthalstraße, das sich im Besitz des Bundes befindet. Durch den geplanten Rückzug der Briten werden auch die 140 Einfamilienhäuser und zwölf Wohnungen frei.

## Punktlandung für Dreifachsporthalle

Eine Punktlandung erzielte die Stadt bei der Errichtung der Dreifachsporthalle an der Realschule Volksgarten. So konnten nach einer Bauzeit von 15 Monaten Ende März Baukosten in Höhe von 148.400 Euro im Vergleich zu den anfangs geschätzten Kosten eingespart werden. Insgesamt kostete die neue Sporthalle rund 2,7 Millionen Euro. Das teilte der städtische Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb jetzt im Planungs- und Bauausschuss mit. Die Einsparungen beim Bau der Dreifachsporthalle, der eine umfangrei-

che Markterkundung, an der sechs Firmen teilnahmen, vorausging, betrug somit 5,4 Prozent. Der Neubau, der sich architektonisch an die benachbarte Realschule anpasst, wird in erster Linie von den Schülern der ebenso benachbarten Grundschule und der Realschule sowie von den Sportvereinen aus dem Stadtbezirk genutzt. Rund 200 Zuschauer können das Sportgeschehen in der Halle vom Flur aus beobachten. Der Flur ist durch eine Glaswand von der Halle getrennt.